

Altersteilzeit

Die Regelung der Altersteilzeit dient dazu, älteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Möglichkeit zu geben ihre Arbeitszeit zu reduzieren ohne dabei auf Pensionsbezüge, Arbeitslosenansprüche und Ansprüche von der Krankenkasse verzichten zu müssen.

Voraussetzungen für das Altersteilzeitgeld

Frauen ab 50 Jahre und Männer ab 55 Jahre können ihre Arbeitszeit auf 40% bis 60% verringern und erhalten mit einem Zuschuss des Arbeitsmarktservice (AMS) zwischen 70% und 80% des bisherigen Einkommens. Die SV-Anteile für Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung werden in der bisherigen Höhe vom AMS weiterbezahlt. Die Höhe der Abfertigung wird ebenfalls von der Arbeitszeit vor der Herabsetzung berechnet, wobei allfällige Lohnerhöhungen berücksichtigt werden müssen. Der Arbeitgeber bekommt Zuschüsse zur Zahlung des Entgelts vom Arbeitsmarktservice.

■ In den letzten 25 Jahren muss der/die ArbeitnehmerIn **mindestens 780 Wochen = 15 Jahre** arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein.

■ Das bisherige Beschäftigungsausmaß darf höchstens um 20% unter der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Arbeitszeit liegen (bei einer 40 Stunden/Woche = 32 Stunden).

■ Vereinbarung, die Arbeitszeit auf 40% bis 60% der bisherigen Normalarbeitszeit zu verringern (bei 40 Stunden/Woche = zwischen 16 und 24 Stunden). Bei 50% Arbeitszeitverringering und einem bisherigen Lohn/Gehalt von € 2.000,- = € 1.000,-. Zusätzlich ersetzt das AMS dem Arbeitnehmer die Hälfte der Differenz auf den vollen Lohn vor Herabsetzung der Arbeitszeit = € 500,-. Bei regelmäßigen Überstundenleistungen oder Zulagen (zB Nacht-, Schicht-, Erschweren-, Gefahrezulagen) entfällt der Anspruch bei 50% Arbeitsleistung für den Arbeitgeber. Das AMS berücksichtigt jedoch die Differenz zum vollen Lohnausgleich.

Beispiel: Entgelt mit Überstunden € 2.400,- Arbeitgeber bezahlt € 1.000,-, AMS bezahlt € 700,-. Sind Mehrleistungen (Überstunden, Zulagen) auch bei 50%iger Arbeitszeit zu leisten, ist es möglich, diese bis zur Geringfügigkeitsgrenze (€ 301,54) abgegolten zu erhalten, ohne Einschränkung des Altersteilzeitgeldes. Die Obergrenze des Einkommens bei Altersteilzeit ist die Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG = monatlich € 3.270,- (im Jahr 2002).

■ Der Arbeitgeber entrichtet die Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Unfall-, Pensions- und

Arbeitslosenversicherung) auf Grundlage des Einkommens vor der Herabsetzung der Arbeitszeit. Diese werden ihm vom AMS ersetzt.

■ Eine allfällige Abfertigung wird auf Basis der Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit berechnet.

Was umfasst die Förderung des AMS an den Arbeitgeber?

■ Das AMS ersetzt den Lohnausgleich im Ausmaß der Hälfte der Arbeitszeitreduktion (dh bei einer Arbeitszeitverringering um 50% finanziert das AMS 25% des Bruttoentgelts) aber maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG (2002 = € 3.270,-) und zusätzlich die Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Pensionsversicherung) der bisherigen Höhe.

In der Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber über die Altersteilzeitarbeit kann auch festgehalten werden, dass die verringerte Arbeitszeit im Durchschnitt über einen bestimmten Durchrechnungszeitraum erreicht werden kann.

Blockarbeit

Bei 50% Reduzierung der Arbeitszeit und 2 Jahre Altersteilzeit kann zB 1 Jahr volle Weiterarbeit und 1 Jahr Freizeit vereinbart werden. Das Entgelt ist aber fortlaufend in gleicher Höhe (75%) zu zahlen.

Tatsächliche Teilzeitarbeit

Bei 50% Reduzierung der Arbeitszeit und 2 Jahre Altersteilzeit wird 2 Jahre die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit gearbeitet. Das Entgelt ist ebenfalls fortlaufend in Höhe von 75% zu bezahlen.

Entsprechend dem Zugangsalter und dem Pensionsantrittsalter kann die Altersteilzeit für maximal 6,5 Jahre vereinbart werden, jedoch nur bis zum frühestmöglichen Pensionsantrittsalter.

Wer hat keinen Anspruch auf Altersteilzeitgeld?

Ausgeschlossen vom Altersteilzeitgeld sind ArbeitnehmerInnen, die eine eigene Leistung aus der Pensionsversicherung (außer Witwen-, Witwerpension), Sonderruhegeld gemäß dem Nachtschwerarbeitsgesetz einen **Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen**

Körperschaft beziehen oder zumindest die Anspruchsvoraussetzungen für eine dieser Leistungen erfüllen.

Kann gekündigt werden, wenn Altersteilzeit in Anspruch genommen wird?

Im Prinzip ja, aber eine Kündigung, die wegen einer beabsichtigten oder tatsächlich in Anspruch genommenen Herabsetzung der Normalarbeitszeit ausgesprochen wird, kann bei Gericht als Motivkündigung angefochten werden.

Welche Vorteile hat die Altersteilzeit für den/die ArbeitnehmerIn?

Ein vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer schließt mit seinem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung über die Verringerung seiner Arbeitszeit um 40 bis 60% ab. Für den Arbeitnehmer hält sich die finanzielle Einbuße in Grenzen, weil er sein Entgelt nicht nur für die verringerte Arbeitszeit erhält, sondern auch für die Hälfte des Verzichts. Das heißt, bei einer Verringerung der Arbeitszeit um 50% erhält der Arbeitnehmer 75% seines bisherigen Bruttoeinkommens bei vollen Versicherungsleistungen.

Welche Vorteile hat die Altersteilzeit für den Arbeitgeber?

Für den Arbeitgeber entstehen keine wesentlichen Mehrkosten, weil er den „Lohnausgleich“ vom Arbeitsmarktservice rückerstattet bekommt. Die Blockarbeit ist ein zinsenloser Vorschuss an Arbeitszeit.

Ab welchem Alter kann Altersteilzeit in Anspruch genommen werden?

Die Untergrenze ist beim Altersteilzeitgeld für Frauen das 50. und für Männer das 55. Lebensjahr.

Gibt es Einbußen bei der Abfertigung?

Nein. Die Abfertigung wird auf Basis der Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit berechnet.

Gibt es Einbußen bei der Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung?

Nein. Sämtliche Sozialversicherungsbeiträge zahlt der Arbeitgeber weiter auf Grundlage des Einkommens vor der Herabsetzung der Arbeitszeit ein. Das bedeutet vollen Schutz in der Unfall-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherung.

Habe ich einen Rechtsanspruch auf Altersteilzeit?

Die Altersteilzeit ist mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren bzw. von diesem zu genehmigen. Das heißt, für den Arbeitnehmer besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Altersteilzeit. Einen Rechtsanspruch hat nur der Arbeitnehmer gegenüber dem AMS auf die Förderung des Altersteilzeitgeldes.

Was ist beim Urlaub zu beachten?

Bei Blockarbeit und Freizeitphase wird der Urlaub während der Blockarbeit konsumiert und ist als Urlaubsvorgriff zu werten. Während der Freizeitphase entsteht kein eigener Anspruch auf Urlaub.

Was geschieht wenn die Firma schließt oder insolvent wird?

Wird Blockarbeit geleistet muss das eingebrachte Zeitguthaben ausbezahlt werden. Die Altersteilzeit ist jedoch zu Ende.

Was geschieht wenn der/die ArbeitnehmerIn während der Altersteilzeit erkrankt?

Bei Blockarbeit: Während der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber gilt diese Zeit als eingebracht. Zeiten an denen nur mehr Krankengeld von der Krankenkasse bezahlt wird, müssen nachgearbeitet werden.

Bei Teilzeitarbeit: Während der Entgeltfortzahlung erhält der Arbeitnehmer sein Entgelt vom Arbeitgeber. Nach der Entgeltfortzahlung erhält er Krankengeld von der Krankenkasse. Für diese Zeit ruht das Altersteilzeitgeld.

P.b.b. AK aktuell, Zulassungsnummer 01Z0228511

Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1040 Wien,
Herausgeber, Verleger: Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Wien, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22,
Abt. IF, Telefon: 501 65 2210.
FAX 501 65 2242, Internet: <http://www.akwien.at>
E-Mail: akmailbox@akwien.at
Verlags- und Herstellort: Wien

Kann während der Altersteilzeit die Arbeitszeitvereinbarung verändert werden?

Eine Veränderung der Arbeitszeit kann auch
während der Altersteilzeit vereinbart werden.
Beispiel: Wird vorerst 50% Teilzeit gearbeitet
kann danach zB wegen großen Arbeitsanfall

Blockarbeit mit Freizeitphase für den Rest verein-
bart (Basis 50%) werden.

Wer ist zuständig für Anträge?

Anträge sind bei dem für den Arbeitgeber zustän-
digen AMS vom Arbeitgeber zu stellen.
Anträge können bis 31. 12. 2003 gestellt werden.

**Eine ausführliche Rechtsinformation zur Altersteilzeit kann
unter Tel. 501 65 DW 401 bestellt werden.**